

Schulordnung

vom 24. Mai 2016 ¹ (Stand: 1. August 2017)

Das Parlament der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau erlässt gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 sowie Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 01.01.2016 folgende Schulordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Angebot	Art. 2 Die Oberstufenschulgemeinde Grünau führt Sekundar-, Real- und Kleinklassen. Die Oberstufenschulgemeinde Grünau Die Real- und Sekundarschule wird als ko-operative, <u>typengetrennte</u> Oberstufe mit Niveaugruppen geführt.
Zusammenarbeit	Art. 3 Die Schulgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.
Schulanlagen	Art. 4 Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten zur Verfügung. Die Nutzung wird in einem Reglement festgelegt.

II. SCHULBETRIEB

Unterrichtszeiten und Pausen	Art. 5 Die Schulleitung legt die Unterrichtszeiten und die Pausen fest.
Stundenplan	Art. 6 Die Stundenplanung wird von der Schulleitung koordiniert. Der Schulrat genehmigt pro Semester den Stundenplan.

¹ Vom Parlament der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau erlassen am 24.05.2016, rechtsgültig geworden nach unbenutztem Ablauf des fakultativen Referendum; in Vollzug ab 1. Januar 2017

Ferien und unterrichtsfreie Tage	Art. 7 Der Schulrat legt die Ferien nach kantonalen Vorgaben fest. Er bestimmt die unterrichtsfreien Halbtage und veröffentlicht diese zusammen mit dem Ferienplan.
Besondere Veranstaltungen	Art. 8 Der Schulrat kann Veranstaltungen oder besondere Unterrichtswochen als Bestand des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen.
Schulweg	Art. 9 Über die Berechtigung und die Organisation der Transporte von Schülerinnen und Schülern mit einem unzumutbaren Schulweg mit Wohnsitz in der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau entscheidet der Schulrat.
Elterbeiträge	Art. 10 Der Schulrat kann die Eltern für einzelne Unterrichtsfächer und für besondere Veranstaltungen zu Kostenbeiträgen verpflichten.

III. SCHULLEITUNG

Organisation	Art. 11 Die Schulleitung besteht aus a) der Schulleiterin oder dem Schulleiter; b) ein bis zwei weiteren Schulleitungsmitgliedern,* c) der Schulverwalterin oder dem Schulverwalter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt das Schulleitungsteam und regelt die Stellvertretung bei Abwesenheit.
Zuständigkeit	Art. 12 Die Schulleitung ist für die pädagogische und operative Führung der Schule sowie für die Personalführung der Lehrpersonen zuständig. Mindestens ein Mitglied der Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.
Geschäftsreglement	Art. 13 Der Schulrat erlässt für das Schulleitungsteam ein Geschäftsreglement. Dieses regelt die Einzelheiten der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Schulleitung.

IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Abwesenheit	Art. 14 Das Verfahren über die Abwesenheiten vom Unterricht von Schülerinnen und Schülern regelt die Schulhausordnung.
-------------	--

Urlaub **Art. 15**
Urlaube bis zu einem Tag erteilt die Klassenlehrperson, für längere Urlaube ist die Schulleitung zuständig.
Für Ferien und Ferienverlängerungen wird in der Regel kein Urlaub erteilt.

Fördernde Massnahmen **Art. 16**
Der Schulrat erlässt ein lokales Förderkonzept. Dieses regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen im Förderbereich.

V. LEHRPERSONEN

Aufgaben **Art. 17**
Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.
~~Der Schulrat oder die Schulleitung können~~ Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben und im Berufsauftrag nicht aufgeführt sind, können einzelnen Lehrpersonen übertragen werden. ~~Diese zusätzlichen Aufgaben werden in der Regel nicht entschädigt. Für bestimmte, besonders aufwändige Spezialaufgaben kann eine Entschädigung gesprochen werden.~~ Diese Aufgaben werden nach Zeitaufwand pro Stunde entschädigt.

Fortbildung **Art. 18**
Für den Besuch von nichtobligatorischen Kursen, die im Interesse der Schule liegen, kann die Schulleitung im Rahmen ihrer Kompetenzen Urlaub und Übernahme eines Kostenanteils beschliessen. Entsprechende Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor der Kursanmeldung einzureichen.

Vertretung der Lehrerschaft **Art. 19**
Die Lehrerschaft wählt eine Lehrervertreterin oder einen Lehrervertreter. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates und der Schulleitung teil.

VI. ELTERN

Rechte **Art. 20**
Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.
Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

Pflichten **Art. 21**
Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 22

Die Schulordnung vom 22. Mai 1989 wird aufgehoben.

Rechtskraft und
Vollzugsbeginn

Art. 23

Die Schulordnung wird mit Annahme durch das Parlament und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

Wittenbach, 24. Mai 2016

Regionale Oberstufenschulgemeinde Grünau
Schulparlament

Roger Eggenberger
Präsident

Pascal Blumer
Schulverwalter

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Juni 2016 bis 4. Juli 2016.

* Änderungstabelle

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	FHB-Fundstelle
24.05.2016	01.01.2017	Erlass	Grunderlass	01.06
22.05.2017	01.08.2017	Art. 11, lit b)	geändert	01.061
<u>23.05.2022</u>	<u>01.08.2022</u>	<u>Art. 2 und Art. 17</u>	<u>geändert</u>	<u>01.062</u>